

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Innenausbau
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 25. April 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 27. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenausbau hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten:

- Aufgaben als Fach- und Führungskraft in Ausbaubetrieben sowie in den branchennahen Beratungs-, Handels- und Zulieferfirmen.
- Ingenieurtätigkeit in Entwicklung, Konstruktion, Planung, Bauleitung, Betriebsmanagement und Vertrieb
- Führung von Unternehmen der Innenausbaubranche
- Bautechnisch orientierte Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst
- Freiberufliche Tätigkeit als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Innenausbau der Fachhochschule Rosenheim vom 22. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1 und Bauphysik 1 abzulegen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 2, Chemie und Kunststoffe, Bauphysik 2 und Statik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 48 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in die Praxisphase des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer mindestens 96 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis nachgewiesen hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 5

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6

Studienplan

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.

(2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnah, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(4) Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgese-

henem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

(5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxisphase mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 160 ETCS.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll Professorin oder Professor sein, der an der Fakultät für Holztechnik und Bau der Hochschule Rosenheim unterrichtet. In die Bewertung der Arbeit geht auch eine Präsentation mit mündlichen Erläuterungen mit ein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen auf Studieninhalte, die an Berechtigungen gemäß §4 Abs. 2 und 3 geknüpft sind, ist frühestens möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei einem Antrag auf Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen, insbesondere bei der Anrechnung von Praktika auf Studienleistungen, prüft die Prüfungskommission, ob zum Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs die zur Erreichung des Studienziels nach Modulkatalog notwendigen Vorkenntnisse vorhanden waren. Ist dies nicht der Fall, wird die Anrechnung versagt.

§ 10

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach drei Fachsemestern nicht mindestens 48 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juli 2009 Anwendung; im übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 11. April 2018 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 25. April 2018
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 25. April 2018 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2018 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2018.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenausbau an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Mathematik 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
2	Mathematik 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
3	Chemie und Kunst- stoffe	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	-	
4	Bauphysik 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
5	Bauphysik 2	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
6	Statik	6	6	SU, Ü	schrP 90-150	-	
7	Werkstoffkunde	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
8	Maschinentechnik und Metallkunde	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
9	Technisches Zeich- nen und Darstellen- den Geometrie	4	6	SU, Ü, S, Pr	PStA schrP 60-120	-	60% PStA 3) 40% schrP
10	Planen und Darstel- len 1	4	5	SU, Ü, S, Pr	PStA	-	3)
11	Planen und Darstel- len 2	4	5	SU, Ü, S, Pr	PStA	-	3)
12	Möbel und Innenaus- bau mit Projektseminar	8	9	SU, Ü, S	PStA, PA schrP 90 - 150	TN	20% PStA 3) 35% PA 3) 45% schrP
13	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
14	Konstruktive Bauphysik	5	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
15	Betriebswirtschaftslehre und Betriebsorganisation	6	6	SU, Ü	PStA schrP 90-150	-	3)
16	Bauinformatik und CAD	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120 eIP 60 - 120	-	50% schrP 50% eIP
17	Ausbau und Trockenbau	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
18	Baustoffe und Brandschutz	5	6	SU, Ü, Pr	schrP 120-150	-	
19	Integrale Ausbauplanung mit Projektseminar	4	6	SU, Ü, S	PA eIP 60 - 120	TN	65% PA, 3) 35% eIP
20	Gebäudetechnik	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 120-150	-	
21	Baubetrieb und Baurecht	6	6	SU, Ü, S	schrP 120-150	-	
22	Oberflächentechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
23	Integrale Bauabwicklung mit Projektseminar	4	6	SU, Ü, S	PA eIP 60- 120	TN	65% PA, 3) 35% eIP
24	Projekt- und Prozessmanagement	4	5	SU, Ü, S	schrP 90-150	-	
25	Baukonstruktion	5	5	SU, Ü, S	PStA schrP 90-150	-	35% PStA, 3) 65% schrP
26	Tragwerkslehre und Befestigungstechnik	6	7	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	PStA 5% 6)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte	Art der Lehrver-	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen
27	Unternehmenspla- nung	4	5	SU, Ü, S	schrP 90-150	-	
28	Projektseminar Un- ternehmensplanung	4	5	Ü, S	PA	TN	3)
29	FWPM	10	10	SU, Ü, S, Pr	P	-	4, 5)
30	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA	-	
		149	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) Art u. Dauer in Minuten		ZV	Ergänzende Regelungen 1)
31	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	5	SU, Ü, Ex	PB, SV		TN	
32	Praxisphase	-	25					
		4	30					

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß der angegebenen Gewichtung zur Modulnote beitragen, sofern sich dadurch eine Verbesserung ergibt. Das Nähere regelt der Studienplan.

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
eIP	=	elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
Pr mE	=	Praktikum mit Erfolg abgelegt
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung